



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909



Deutsche Barkeeper-Union e.V. Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Barkeeper-Union e.V.“ (D.B.U.).

Der Sitz der Hauptverwaltung des Vereins ist die vom Hauptvorstand angegebene Adresse zurzeit in 74348 Lauffen am Neckar, Heilbronnerstraße 90.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. VR 723262 eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“.

Das Vereinssymbol – Wappen mit Bundesshaker – ist in München beim Patentamt unter Markenzeichen 30 2014 036 763 eingetragen

§2 Zweck

1. In der Deutschen Barkeeper Union e.V. sind im Barfach tätige Fachleute zusammengeschlossen.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder sowie die Unterstützung der Heranbildung eines fachkundigen Berufsnachwuchses.
Hierzu übernimmt der Verein insbesondere
 - a) die kostenlose Beratung seiner Mitglieder in beruflichen Fragen.
 - b) nach Maßgabe dieser Satzung die Gewährung von Unterstützung der Hinterbliebenen im Todesfall eines Aktiv – Senior - oder Auszubildendenmitgliedes.
 - c) die Gewährung von Unterstützung eines Aktivmitgliedes bei der Vorbereitung für die Prüfung zum Barmixer/Barmeister vor der IHK.
3. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, konfessionell oder gewerkschaftlich;

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen (Aktiv-)Mitgliedern
 - b) Aktivmitglieder in Aus - und Weiterbildung
 - c) außerordentlichen (Förder-)Mitgliedern
 - d) Auslandsmitgliedern
 - e) Seniorsmitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern
 - g) Firmenmitgliedern

zu 1 a) Ordentliches (Aktiv-)Mitglied wird, wer im Barfach tätig ist und das glaubhaft nachweist.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909

- zu 1 b) Aktivmitglied in Ausbildung wird, wer Auszubildende/r in der Gastronomie ist. Nach Beendigung der Ausbildung und daran anschließender Tätigkeit an der Bar wird das Aktivmitglied in Ausbildung zum ordentlichen Aktivmitglied.
Ein Aktivmitglied in Weiterbildung wird nach 1 Jahr Mitgliedschaft automatisch zum ordentlichen Aktivmitglied.
 - zu 1 c) Fördermitglied wird, wer nicht im Barberuf tätig ist, diesem jedoch insbesondere als Mitarbeiter der Getränke-Industrie oder des Hotel- und Gaststättengewerbes nahe steht.
 - zu 1 d) Auslandsmitglied wird, wer aktiv arbeitender Barkeeper ist, seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und Mitglied des entsprechenden Fachverbandes im Land seines Wohnsitzes ist.
 - zu 1 e) Seniorsmitglied wird, wer Aktivmitglied war und nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr aktiv als Barkeeper tätig ist. Das Ausscheiden aus dem Berufsleben, muss der Hauptverwaltung per Seniorsausweis angezeigt werden.
 - zu 1 f) Ehrenmitglied wird nur durch Beschluss des Verbandstages ernannt.
 - zu 1 g) Firmenmitglieder wird, wer einen Betrieb in der Hotellerie oder Gastronomie mit Barbetrieb besitzt und seine Barmitarbeiter anmeldet.
2. Vom Stimmrecht für Wahlen, Anträge und Anträge auf Satzungsänderung ausgeschlossen sind Fördermitglieder, Auslandsmitglieder und Ehrenmitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele unterstützt und zum Zeitpunkt des Eintritts mindestens 18 Jahre alt ist. Über den Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein, entscheidet der Sektionsvorstand oder das Präsidium. Der Bewerber richtet seinen Antrag an den Sektionsvorstand oder das Präsidium oder die Assistenz des Präsidiums.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die Frist für einen ordentlichen Austritt beträgt 3 Monate zum Jahresende und ist schriftlich an die Hauptverwaltung oder den Sektionsvorstand zu richten.

Bei Austritt erlischt die Berechtigung zur Benutzung des Vereinssymbols.

- 3.a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums oder des Sektionsvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann einmal Berufung an den Verbandstag eingebracht werden.
- b) Der Ausschluss ist möglich, wenn:
 - 1) das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet.
 - 2) das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach Erhalt der Rechnung 3 Monate im Rückstand ist.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909

3) das Mitglied den Namen oder das Symbol des Vereins zur persönlichen finanziellen Bereicherung benutzt.

§7 Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder zurzeit € 50,00.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge (Staffelbeiträge möglich) und betragen für:

2a) Aktivmitglieder:	
2a1) einmalig im Jahr	€ 150,00 pro Jahr
2a2) ½ Jährlich je	€ 80,00 (160 € jährlich)
2a3) ¼ Jährlich je	€ 42,50 (170 € jährlich)
2a4) monatlich je	€ 15,00 (180 € jährlich)

2b) Aktivmitglieder in Aus- und Weiterbildung € 75,00 jährlich
Aktivmitglieder in Aus- und Weiterbildung können wählen zwischen jährlicher und halbjährlicher Begleichung des Beitrages

2c) Seniorenmitglieder	€ 35,00 jährlich
2d) Fördermitglieder	€ 150,00 jährlich
2e) Auslandsmitglieder	€ 75,00 jährlich
2f) Firmenmitglieder (pro Mitglied)	€ 150,00 jährlich

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3. Bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit kann der Beitrag auf Antrag des Mitgliedes für die Dauer von einem Jahr ausgesetzt werden. Für die Richtigkeit des Antrages ist der Sektionsvorstand verantwortlich.
4. Der Jahresbeitrag wird von der DBU-Hauptverwaltung in den ersten 3 Monaten des Jahres eingezogen.
5. Der halbjährliche Beitrag wird im Januar und Juli abgebucht.
6. Der Quartalsbeitrag wird im Januar, April, Juli und September abgebucht.
7. Der monatliche Beitrag wird jeden Monat bis zum 10. dM abgebucht.
8. Zur Finanzierung ihrer laufenden Arbeiten erhalten die Sektionen vom Verband einen Anteil des Beitragsaufkommens der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder.

Dieser Anteil beträgt jährlich für:

Neuaufnahme	€ 10,00
Aktivmitglied	€ 50,00
Firmenmitglied	€ 50,00
Aktivmitglieder in Aus- und Weiterbildung	€ 15,00
Seniormitglied	€ 10,00
Fördermitglied	€ 50,00
Auslandsmitglied	€ 20,00



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909



§8 Sektionen

1. Ungeachtet ihrer unmittelbaren Vereins-Mitgliedschaft sind die Mitglieder in Sektionen zusammengefasst.
2. Sektionen bestehen zurzeit in:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin-Brandenburg
 - Hamburg/Schleswig-Holstein / Bremen
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz / Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Thüringen

Die Gründung neuer Sektion ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zulässig.
3.
 - a) Die Sektionen sind für die Wahrnehmung der Interessen der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder zuständig, soweit diese nur von örtlicher bzw. regionaler Bedeutung sind.
 - b) Die Sektionen sind keine eigenständigen Landesverbände. Alle Aktivitäten sind mit dem Präsidium vorher abzusprechen.
 - c) Eine Sektion besteht aus mindestens 20 Aktivmitgliedern (inkl. Aktivmitgliedern in Aus-und Weiterbildung). Bei Unterschreitung dieser Mindestzahl kann auf Beschluss des Verbandstages mit einer 2/3 Mehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen eine Sektion aufgelöst werden. Die in der aufgelösten Sektion zusammengeschlossenen Mitglieder bleiben Mitglieder des Vereines und werden unter geographischen Gesichtspunkten in anderen Sektionen geführt.
 - d) Die Mitglieder haben grundsätzlich die Freiheit, zu entscheiden, in welcher Sektion sie geführt werden wollen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Sektionen erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
Es wird empfohlen mindestens 4 Versammlungen pro Jahr je Sektion einzuberufen.
5. Der Sektionsvorstand besteht mindestens aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende der Sektion wird mit einfacher Mehrheit der auf der Wahlversammlung anwesenden Stimmen gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Falls sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden. Jedes Aktivmitglied und jedes Seniormitglied ist wahlberechtigt. Gewählt werden kann jedes Aktivmitglied aus der Sektion.
- b) der Kassierer wird vom Sektionsvorstand berufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Sektionsvorstandes sowie die Abrechnung der Sektion;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer der Sektion;
 - c) die Kassenprüfung; dazu werden aus den Mitgliedern zwei Aktivmitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfung hat jährlich zu geschehen.
 - d) die Entlastung des Sektionsvorstandes
 - e) die Wahl des Sektionsvorstandes für vier Jahre.
Die Wahl des Sektionsvorstandes findet innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Präsidiums statt.
 - f) der Delegierte für den Verbandstag wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt.
 - g) die Entscheidung über Anträge, die eine Sektion an den Verbandstag stellt. Jedes Aktivmitglied hat die Möglichkeit, auf Sektionsebene Anträge einzubringen. Anträge müssen auf den Mitgliederversammlungen diskutiert, beschlossen und vom Sektionsvorstand unterschrieben fristgerecht (8 Wochen vor dem Verbandstag) an die Geschäftsführung eingereicht werden. Diese Anträge müssen sechs Wochen vor dem Verbandstag, jeder Sektion zugestellt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand der Sektion zu unterzeichnen ist.
9. Die Sektion wird durch den Vorstand vertreten.
10. Die Geschäftsstelle der Sektion ist die Privatanschrift des 1. Vorsitzenden.
11. Die Kassenabrechnung ist bis zum Jahresende der DBU-Hauptverwaltung zur Prüfung vorzulegen.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909



§9 Präsidium

1. Der Verein wird von einem Präsidium geführt. Der Präsident steht dem Präsidium vor.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) 2 Vizepräsidenten
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Assistenz des Präsidiums. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Assistenz des Präsidiums wird vom Präsidium unter Vertrag genommen.
5. Präsidiumsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.
6. Das Präsidium wird alle 4 Jahre per Urwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit aller eingegangenen Stimmen (auch die der Bewerber) in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Aktivmitglieder in Aus- und Weiterbildung und Seniorenmitglieder. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Steht nach 8 Jahren kein neuer Kandidat zur Verfügung, ist eine Verlängerung um eine weitere Amtszeit möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch ein Wahlgremium beim Hauptverbandstag.
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit aus, so ergänzen sich die restlichen Mitglieder des Präsidiums bis zur nächsten Wahl durch die Bestimmung kommissarischer Mitglieder.
7. Das Präsidium hat bei Anträgen und Beschlüssen des Verbandstages, die nicht die Wahl des Präsidiums oder Satzungsänderung betreffen, ein Vetorecht, verbunden mit der Verpflichtung, einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der dem Verbandstag wieder zur Abstimmung vorgelegt wird.
8. Jedes Aktivmitglied, das mindestens 4 Jahre Mitglied ist, kann sich um ein Amt im Präsidium bewerben. Der Bewerber richtet seine Bewerbung direkt an das Präsidium. Die Bewerbung muss bis spätestens 6 Monate vor dem Wahltermin bei der Assistenz des Präsidiums und/oder dem Präsidium eingegangen sein.
9. Das Präsidium hat auf Antrag einer Sektion und/oder eines Mitgliedes des Beirates Nachfragen zu bestimmten Themen oder Entscheidungen zu begründen.
10. Dem Präsidium steht auf Verbandstagen ein Initiativrecht zu.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909



§10 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Schatzmeister sowie 4 Beisitzern mit den folgenden Aufgaben:

1. Es gibt 4 Beisitzer:
 - a) Beisitzer PR-Manager
 - b) Beisitzer für Juniorbarkeeper
 - c) Beisitzer Flair
 - d) Beisitzer Klassik
2. Die Beisitzer ebenso wie der Schatzmeister werden vom Präsidium innerhalb eines Monats nach der Wahl berufen. Der Zeitraum der Berufung endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Präsidiums.
3. Als Beisitzer und Schatzmeister kann berufen werden, wer Aktivmitglied der Deutschen Barkeeper Union ist und nicht dem Präsidium angehört.
4. Die Häufigkeit der Berufung in den Beirat ist keiner Beschränkungen unterworfen.

§11 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Vereins und findet jährlich statt. Alle 4 Jahre findet ein Hauptverbandstag statt.
2. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Auf Antrag von 1/3 der Sektionen muss das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Die Einladung zum Verbandstag ist mindestens zwei Monate vorher zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

3.
 - a) Die Mitglieder des Vereins werden auf dem Verbandstag durch den 1. Vorsitzenden und durch einen Delegierten der Sektion vertreten.
 - b) Pro angefangene 10 Aktivmitglieder und Aktivmitglieder in Aus- und Weiterbildung hat die Sektion eine Stimme.
 - c) Anträge und Beschlüsse, die nicht die Wahl des Präsidiums betreffen, können auf dem Verbandstag von den dort anwesenden Vorsitzenden mit der Stimmgewichtung, die für die Sektionen gilt, gefasst werden. Bei der Abwesenheit von mehr als einem Drittel der Sektionen ist das Gremium nicht beschlussfähig.
 - d) Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Stimmen für die Änderung stimmen.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909

4. Der Verbandstag wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein Vizepräsident die Aufgabe.
5. Auf dem Verbandstag haben Sitz, Rederecht und Stimme:
 - a) die Vorsitzenden der SektionenAuf dem Verbandstag haben Sitz und Rederecht:
 - b) Präsidium
 - c) Assistenz des Präsidiums
 - d) Mitglieder des Beirates (Beisitzer & Schatzmeister)
 - e) Delegierte der Sektionen
 - f) Ältestenrat
6. In Kassenfragen haben die Kassenprüfer Rederecht.
7. Die Versammlungsleitung hat die Möglichkeit, jedem das Wort zu erteilen, so sie es für angemessen hält.
8. Für Beschlussfassungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleicher Stimmenanzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Verbandstagsbeschlüsse sind bindend.
9. Abstimmungen, die nicht die Präsidiumswahl betreffen, müssen auf Antrag von 1/5 der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen geheim durchgeführt werden. Sonst gilt die Möglichkeit der Akklamation
10. Der Verbandstag ist zuständig für:
 - a) die Billigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Beisitzer
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Präsidiums
 - e) die Auszählung der für Präsidiumswahl abgegebenen Stimmen der Urwahl (Hauptverbandstag)
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern aus zwei verschiedenen Sektionen, die dem Präsidium und dem Beirat nicht angehören dürfen, aber Aktivmitglieder sein müssen
 - g) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die dem Verbandstag vorliegen
 - h) die Entgegennahme und Prüfung von Bewerbungen für ein Amt im Präsidium (alle 4 Jahre)
 - i) die Benennung eines Ehrenpräsidenten
11. Über den Verbandstag ist Protokoll zu führen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909



§ 12 Assistenz des Präsidiums

1. Die Assistenz des Präsidiums wird vom Präsidium unter Vertrag genommen.
2. Die Assistenz des Präsidiums führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, hat sich an die Beschlussfassungen des Verbandstages zu halten und die ihm/ ihr durch diese Satzung übertragenen Befugnisse wahrzunehmen.
3. Die Assistenz des Präsidiums hat auf dem Verbandstag Rederecht.
4. Die Assistenz des Präsidiums ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Der Ältestenrat wird auf Beschluss des Verbandstages für 4 Jahre berufen.
3. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder des Ältestenrates liegt beim Verbandstag.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, für die Einhaltung und sinngemäße Anwendung der Satzung Sorge zu tragen. Gegen Beschlussfassungen des Verbandstages, die nach Meinung des Ältestenrates gegen die Satzung verstoßen, hat dieser ein Vetorecht. Nutzt er dieses, muss der Verbandstag eine neue Beschlussvorlage erarbeiten. Der Verbandstag kann das Vetorecht mit 2/3 Mehrheit überstimmen.

§14 Unterstützungen

1. Der Verein gewährt Hinterbliebenen von Aktiv- und Seniorsmitgliedern sowie Aktivmitgliedern in Aus- und Weiterbildung Unterstützung im Todesfall.
 - a) Im Todesfall eines Aktiv - bzw. Senior-Mitglieds wird ein Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds von höchstens € 500,00 gewährt. Die genaue Höhe der Zahlung legt das Präsidium im Einzelfall fest. Diese Regelung ist unabhängig vom Eintrittsalter.
 - b) Der Zuschuss (Unterstützung) wird an die/den Witwe/r des verstorbenen Mitglieds ausgezahlt. Hinterlässt das verstorbene Mitglied keine/n Witwe/r, so erhalten der- oder diejenigen die Unterstützung, die für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind.
 - c) Der Antrag auf Gewährung der Unterstützung ist unter Beifügung der Sterbeurkunde und der Bankverbindung der/s Witwe/r an den für das Mitglied zuständigen Sektionsvorstand zu richten. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Hauptverwaltung weiter.
2. Der Verein gewährt Aktivmitgliedern finanzielle Unterstützung bei der Vorbereitung für die Prüfung zum Barmixer/Barmeister/IBA Master of Bartending vor. Die Höhe des Betrages bestimmt das Präsidium.



**DEUTSCHE
BARKEEPER-UNION**
e.V. von 1909



§15 Schlussbestimmungen

1. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung sowie sonstige nicht geregelte Fragen regelt der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss. Mehrheitsbeschluss heißt, dass alle Anwesende Vorstandsmitglieder je 1 Stimme haben.
2. Im Falle der Auflösung einer Sektion fällt deren Vermögen an den Unterstützungsfond des Vereins.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einschließlich des Unterstützungsfonds und der den Sektionen zugewiesenen Beitragsanteile an die Deutsche Kinder-Krebs-Stiftung in Bonn.

Zur Auflösung ist ein Beschluss von 4/5 der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen erforderlich.

4. Jede Tätigkeit im Rahmen des Vereins und seiner Gliederungen einschließlich der Sektionen ist ehrenamtlich. Kein Mitglied darf den Namen oder das Symbol des Vereins zur finanziellen Bereicherung benutzen.
5. Diese Satzung wurde neu überarbeitet und tritt am 13.09.2016 in Kraft.

Bad Reichenhall 13.09.2016